

Eines von diesen ist das literarische Eigenthumsrecht. Dasselbe kann aber nicht als Mittel Ding zwischen Sein und Nichtsein behandelt werden, wenn Recht Recht bleiben soll. Entweder ist es Eigenthum im vollen Sinne des Wortes und mit allen dem nughbaren Eigenthum zukommenden Rechten, oder unser Jurist behält den Sieg. Doch dieß steht nicht zu fürchten. Die Entwicklung ist auch hier, wie in allen Dingen, stufenweise vorgerückt. Von den beiden Hälften, in die das literarische Eigenthumsrecht zerfällt, hat, unseren Literaturverhältnissen gemäß, in welchen der Buchhandel der herrschende Theil ist, das verlegerische den Vortritt gehabt. Das Nachdrucksgesetz ist weit mehr dem verlegerischen Besitze zu Statten kommen als dem schriftstellerischen, und mancher Verfasser eines nicht eben schlechten Drama's, der sich nicht entschließen mag, sein Besizrecht in der Weise auszuüben, daß er das Manuscript in der Tasche behält, kann den jungen Dichter der Räuber beneiden, dem Herr Schwan zu Mannheim einen Louisd'or für den Bogen mit dem Bedauern bot, wegen des Nachdrucks nicht mehr geben zu können. Indessen hat auch die Anerkennung des Schriftstellerrechtes unter der Vormundschaft, die ihm das Verlegerrecht gewährte, Fortschritte gemacht, obwohl noch in vielen Punkten sehr mangelhafte. Das Gesetz, von dem wir reden, und die Art, wie es gehandhabt wird, bezeichnet deutlich den Uebergang. Der Ausweg, dem bedrohten Eigenthumsrechte noch einige Dauer zuzulegen, läßt die noch nicht völlig zum Bruch gekommene Gerechtigkeit in der Form der Billigkeit erscheinen. Allein wie „tausend Jahre Unrecht noch keine Stunde Recht sind“, so thut auch die bloße Billigkeit, selbst wenn sie mit ihren Fristerstreckungen fortfahren sollte, dem Rechte noch keine Genüge, und unsere Zeit darf sich nicht rühmen, das Eigenthum heilig zu halten, bis volle Gerechtigkeit eingetreten ist. Diese Zeit ist, trotz der monarchischen Formen, unter welchen wir leben, von einem Geiste durchweht, den man einen industriellbürgerlichen, ja republikanischen nennen kann. Am höchsten ist die Arbeit geschätzt, wenn auch nicht gerade die geistige, obschon man nicht ohne Theilnahme dem Dichter lauschte, der für die Kopfarbeit um die Vergünstigung bat, die Ehre der übrigen Arbeit theilen zu dürfen, und mit einer Achtung, die ihre wirklich sittliche Seite hat, blickt man auf den Ertrag, den die bürgerlich erwerbende Thätigkeit hinter sich bringt. So gönne man denn dem Dekonomen, dem Industriellen den Stolz, mit den Werthen, die er geschaffen, seine Nachkommen zu bereichern, aber lasse man auch dem Schriftsteller, ja gar dem Dichter den bürgerlichen Trost, unter lebenslangem, für das Haus meist wenig fruchtbarem geistigen Ringen hoffen zu können, daß auch er am Ziele seiner Anstrengungen ein Fruchtfeld hinterlasse, das den Seinigen sein Streben lohne. Der Lohn wird immerhin bescheiden sein.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß die Sache ihre Schwierigkeiten hat. Vor Allem ist hervorzuheben, daß dem materiellen Eigenthumsrechte der Schriftstellerfamilie ein geistiges Anrecht der Nation auf das hinterlassene Capital gegenüber steht. Dieses Anrecht kommt schon bei dem Bücherpreis in Frage, der so gestellt sein soll, daß die Schriften, welchen die Nation sich allgemein zuwendet, womöglich Allen zugänglich werden. Aus diesem Grund hat man früher den Nachdruck vertheidigt, indem man ihn einen Schutz des Publicums gegen eigennützige Büchervertheuerung nannte, und aus dem gleichen Grunde wünscht man das Aufhören des Verlagsmonopols, weil man glaubt, daß die Concurrnz für jene möglichste Ermäßigung der Preise sorgen werde. Wir lassen es dahin gestellt, ob der große Umschwung unseres Literaturwesens nicht bereits ein gewisses Mittelmaaß der Preise herbeigeführt hat, das auch auf monopolisirte Verlagsartikel, wie die in Rede stehenden, einwirkt, und ob, wo einmal das kleine Häuflein „Publicum“ sich zur Gesammtheit erweitert, der Verleger

nicht von selbst in der größten Wohlfeilheit bei der größten Ausdehnung des Absatzes seinen Vortheil finden wird. Ueberhaupt wollen wir sämtliche Fragen, die sich hier ergeben, als offene behandeln.

Rechtlich scheint nichts dawider zu sprechen, daß die Erben den Verleger vertragsmäßig beibehalten oder wechseln, weil dies auf die zweckmäßige Nutzung ihres Realrechtes Einfluß haben kann. Allein nur dieses Recht steht ihnen zu: an dem geistigen Mitrechte der Gesammtheit haben sie nicht mehr Antheil, als die übrigen Glieder der Nation, welche zu fordern haben, daß die Ausgaben stets wohlfeil, sauber, correct und vor Allem vollständig seien, sofern nämlich die Sammlung oder das einzelne Werk weder in vor- noch rückschreitender Gesinnung verstümmelt werden darf. Je mehr nun diese Forderungen mit Art oder Unart, mit Verstand oder Unverstand geltend gemacht werden, desto mehr dürfte bei dem Verleger die Geneigtheit eintreten, sich mit Andern, die auf die widerspruchsvollen Wünsche des Publicums speculiren, in den Besitz des ganzen Verlagsrechtes oder einzelner Stücke zu theilen; er entledigt sich dadurch einer Bürde, und wenn er sich der mancherlei Vortheile bedient, die ihm zu Gebote stehen, so kommt ihm doch nicht leicht ein Anderer voraus. Auf alle Fälle aber ist er mit einem Zeitraum des Monopols, und einem nicht allzu kurzen, in seinem guten Recht. Man weiß aus den literarischen Biographien, daß es gar nicht gleichgültig ist, ob ein Schriftsteller diesen oder jenen Verleger hat, daß es oft ein Zug des Schicksals war, der die gleichsam für einander geborenen Männer zusammenführte, daß ein Schriftsteller fast sein Leben verfehlt nennen mußte, bis er endlich an den rechten Verleger kam, und daß dieser große Opfer zu wagen hatte, um das Schiff, das einst mit geistigen und irdischen Schätzen befrachtet landen sollte, ins hohe Meer zu bringen. Solchen Opfern gebührt ihr Lohn, das verlangt nicht bloß die Billigkeit, sondern auch das Recht. So ist denn der bisherige Rechtsbrauch eine instinctartige Gerechtigkeit gegen das verlegerische Eigenthumsrecht gewesen, und das schriftstellerische ging mehr nur nebensher; denn dieses war an und für sich nicht davon berührt, wie man es mit dem Verlagsrecht halten wollte, vorausgesetzt nur, daß die Erben den richtigen Antheil am Ertrag behielten.

Diesen nun zu regeln, zumal bei Freigebung der Veröffentlichungen, ist ein schweres Werk. Indessen gibt es auch auf den andern Gebieten des Besizrechtes nicht minder verwickelte Fragen, die der Gesetzgeber, wenn einmal das Rechtsprincip anerkannt ist, nicht umgehen kann. Da die Erben durch zu hohe Forderungen den Zweck der Verbreitung hindern könnten, und da die Größe des Gewinns, falls man diese der Berechnung zu Grunde legen wollte, nicht leicht zu ermitteln ist, so würde sich vielleicht eine in Abstufungen dem Unternehmer gesetzlich auferlegte billige Bauschsumme am meisten empfehlen. Daß jedenfalls ein Gewinn vorhanden, wird unbedenklich dabei zu Grunde gelegt werden dürfen. Schon bei weniger bekannten Schriften ist es nicht immer der richtige Grundsatz, den baaren Ertrag oder Nichtertrag der Einzelwerke zum alleinigen Maasstabe zu nehmen. Aus bloßem Idealismus wird nicht sehr Vieles unternommen, und ein Verleger kann nicht bloß wohl denkend, sondern wohl berechnend handeln, wenn er, keinen Gewinn, ja Schaden vor Augen, ein Werk herausgibt, von dem er weiß, daß es seine Firma in Geltung vorwärts bringen muß; durch andere Artikel, die wenig kosten und viel abwerfen, deckt er den Einsatz leicht, und da der Werth des Werkes gewöhnlich nur nach dem Baargewinn berechnet wird, so muß die Armuth häufig auf ihre Kosten am Aufbau des reichen Hauses mitarbeiten. Unternimmt er aber vollends den Druck freigegebener Werke eines längst mit seinem Worte bei der Nation eingebürgerten Schriftstellers, und versteht er durch die Anordnung der Ausgabe das Be-